

ARGE  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger  
ArbeitnehmerInnen  
Borschkegasse 17/13  
1090 Wien



---

Wien, 9. Mai 2016

### ANTRAG Nr. 1

Zur 166. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 25. Mai 2016

Verständigung der ArbeitnehmerInnen über die Anzeige eines Arbeitsunfalles

Die Vollversammlung möge folgende Forderung beschließen:

Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ist eine Kopie der an den Unfallversicherungsträger ergangenen Unfallanzeige zu übermitteln.

Nach einem Arbeitsunfall ist der Arbeitgeber zur Unfallanzeige verpflichtet. Der betroffene Arbeitnehmer/die betroffene Arbeitnehmerin hat weder Einfluss darauf, dass dies nach seiner/ihrer Meldung auch tatsächlich geschieht, noch hat er/sie eine Bestätigung darüber, dass dies tatsächlich geschehen ist. Nach Folgeschäden oder zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Unfallversicherungsträger kann der verunfallte Arbeitnehmer/die verunfallte Arbeitnehmerin, die Durchführung der Anzeige nicht nachweisen, wenn der Unfallversicherungsträger diese nicht mehr auffindet, oder wegen Zahlungsverpflichtung nicht auffinden will.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ARGE  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger  
ArbeitnehmerInnen  
Borschkegasse 17/13  
1090 Wien



---

Wien, 9. Mai 2016

## ANTRAG Nr. 2

Zur 166. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 25. Mai 2016

### Rechtsanspruch auf Sonderurlaub

Die Vollversammlung möge folgende Forderung beschließen: Auf einen Sonderurlaub aus dem Grunde des Ablebens naher Angehöriger, fremdbestimmte Termine, Verhehlung (innerhalb der Familie, z.B. Bruder, Schwester,...), Übersiedlungen soll dem Grunde, wie auch der Länge nach, ein dem Anlassfall festgelegten Zeitraum, Rechtsanspruch bestehen.

Derzeit kommt es bei der Gemeinde Wien zur Ungleichbehandlung bei der Gewährung eines Sonderurlaubes aus wichtigen persönlichen Gründen, da die angemessene Dauer in den Dienststellen unterschiedlich eingeschätzt wird, und die Gewährung eines Sonderurlaubes eine Kannbestimmung darstellt.

Die genaue Festlegung bedeutete eine Gleichbehandlung.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig